

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1142/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1143/94 der Kommission vom 18. Mai 1994 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4820 50 00 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 4**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1144/94 der Kommission vom 18. Mai 1994 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Estland und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 6**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1145/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen 8**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1146/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Interventionschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1994/95 9**
- Verordnung (EG) Nr. 1147/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 11
- Verordnung (EG) Nr. 1148/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 13
- Verordnung (EG) Nr. 1149/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 15

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1150/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 17

Verordnung (EG) Nr. 1151/94 der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 19

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/292/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Änderung der Entscheidung 94/178/EG über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidungen 94/27/EG und 94/28/EG (¹) 21**

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 824/94 der Kommission vom 13. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1994/95 (ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994) 23**

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 914/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Höhe der vom 1. Mai bis einschließlich 31. Juli 1994 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anzuwendenden beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle (ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1994) 23

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1142/94 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon ⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung ⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 16. und 17. Mai 1994 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(²) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(⁴) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölssektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(¹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/94 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1994

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4820 50 00 mit Ursprung in Südkorea, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 sind die Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 vollständig ausgesetzt. Die Einfuhren dieser Waren unterliegen im allgemeinen einer vierteljährlichen statistischen Überwachung, die sich auf die in Artikel 8 genannte Bezugsgrundlage stützt.

Wenn der Anstieg der Präferenzeinfuhren der genannten Waren mit Ursprung in einem oder mehreren der begünstigten Länder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Gemeinschaft oder in einem Gebiet der Gemeinschaft verursachen könnte, können nach Artikel 8 die Zollsätze nach einem geeigneten Informationsaustausch durch die Kommission mit den Mitgliedstaaten wiedereingeführt werden. Die Bezugsgrundlage, die hierbei zu berücksichtigen ist, entspricht in der Regel 6,615 % der Gesamteinfuhren in die Gemeinschaft im Jahr 1988 aus Drittländern.

Für die Waren, deren KN-Code und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, ergibt sich die Bezugsgrundlage aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe :

KN-Code	Ursprung	Bezugsgrundlage (ECU)
4820 50 00	Südkorea	1 078 000

Am 27. März 1994 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Südkorea die betreffende Bezugsgrundlage erreicht. Der Informationsaustausch durch die Kommission hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung des Präferenzsystems wirtschaftliche Schwierigkeiten in einem Gebiet der Gemeinschaft hervorrufen könnte. Somit ist die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 23. Mai 1994 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 ausgesetzt ist, für Einfuhren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
4820 50 00	— Alben für Muster oder für Sammlungen	Südkorea

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1144/94 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1994

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Estland und China, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 wird die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete, mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Hinsichtlich der Ware(n), deren laufende Nummer(n) und Ursprung in nachfolgender Aufstellung angegeben (sind), ergibt sich der individuelle Plafond aus der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe.

Am nachfolgendem Datum haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren den in Frage stehenden Plafond erreicht :

Laufende Nummer	Ursprung	Höhe (ECU)	Datum
10.0400	Estland	209 500	22. 4. 1994
10.1160	China	5 788 000	17. 3. 1994
10.1170	China	275 000	2. 3. 1994
10.1180	China	551 000	2. 3. 1994

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 23. Mai 1994 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 ausgesetzt ist, für Einfuhren der Waren in nachfolgender Aufstellung in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
10.0400	3102 10 10	Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	Estland
10.1160	ex 9101 11 00 ex 9101 12 00 ex 9101 19 00 ex 9101 91 00 ex 9102 11 00 ex 9102 12 00 ex 9102 19 00 ex 9102 91 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen : – Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung – – Quarzuhren – andere – – mit Batterie oder Akkumulator betrieben – – – Quarzuhren Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 – Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung : – – Quarzuhren – andere – – mit Batterie oder Akkumulator betrieben – – – Quarzuhren	China
10.1170	9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104	China
10.1180	9105	Andere Uhren	China

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1145/94 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/93⁽⁴⁾, wird ein Verzeichnis geführt, in dem die Ansprüche der Hartweizenerzeuger auf zusätzlichen Ausgleich ausgewiesen werden. Dieses Verzeichnis muß sich auf ein von den Erzeugern gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 bei der Beantragung des Ausgleichs für das Wirtschaftsjahr 1993/94 ausgewähltes Bezugsjahr beziehen.

Da in Italien die Ansprüche mehrerer Erzeuger wegen Verwaltungsschwierigkeiten bei der erstjährigen Anwendung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik im Ackerbau nicht berücksichtigt werden konnten, sollte dort die der Feststellung etwaiger Ansprüche der Erzeuger gesetzte Frist bis zum 31. Mai 1994 verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses für Getreide, Fette und Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„In Italien dürfen jedoch Erzeuger, die bis zu dem im vorstehenden Absatz genannten Stichtag keine für die Eintragung in das in Absatz 2 genannte Verzeichnis erforderliche Wahl getroffen haben, dies ausnahmsweise bis zu dem von dem genannten Mitgliedstaat festzusetzenden Tag, spätestens jedoch am 31. Mai 1994 nachholen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 25. 9. 1992, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1146/94 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16a Absatz 5 und Artikel 16b Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 des Rates vom 27. April 1989 zur Einführung von Interventionsschwellen für Äpfel und Blumenkohl⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind die Kriterien für die Festsetzung der Interventionsschwelle für Nektarinen festgelegt. Die Kommission hat diese Interventionsschwelle festzulegen, indem sie auf die zum Frischverbrauch bestimmte Durchschnittserzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die entsprechende Angaben vorliegen, den in Absatz 2 desselben Artikels genannten Prozentsatz anwendet.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Interventionsschwellen für Pfirsiche und Zitronen. Die Kommission hat diese Interventionsschwellen festzusetzen und zu diesem Zweck die in den Absätzen 1 und 2 desselben Artikels festgelegten Prozentsätze auf die zum Frischverbrauch bestimmte Durchschnittserzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre anzuwenden, für welche entsprechende Angaben vorliegen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1199/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen und zur Änderung der Interventionsschwelle betreffenden Durchführungsbe-

stimmungen⁽⁷⁾ ist die so berechnete Schwelle für Zitronen um den Durchschnitt der Zitronenmengen zu erhöhen, die in den Wirtschaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 zur Verarbeitung geliefert wurden und für die mindestens der Mindestpreis gezahlt wurde.

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1121/89 sind die Kriterien für die Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl festgelegt. Die Kommission hat diese Interventionsschwelle festzusetzen, indem sie auf die zum Frischverbrauch bestimmte Durchschnittserzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die entsprechende Angaben vorliegen, den in Absatz 1 desselben Artikels genannten Prozentsatz anwendet.

Es ist der Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zu bestimmen, auf dessen Grundlage die Überschreitung der Interventionsschwellen für Blumenkohl und Zitronen gemäß Artikel 16b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgestellt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsschwellen für Blumenkohl, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen werden für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wie folgt festgesetzt :

— Blumenkohl :	64 300 Tonnen,
— Pfirsiche :	303 600 Tonnen,
— Nektarinen :	83 100 Tonnen,
— Zitronen :	363 000 Tonnen.

Artikel 2

(1) Die Überschreitung der Interventionsschwelle für Blumenkohl wird aufgrund der in der Zeit vom 1. Februar 1994 bis 31. Januar 1995 durchgeführten Interventionen festgestellt.

(2) Die Überschreitung der Interventionsschwelle für Zitronen wird aufgrund der in der Zeit vom 1. März 1994 bis 28. Februar 1995 durchgeführten Interventionen festgestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 61.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission
René STEICHÈN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1147/94 DER KOMMISSION
vom 19. Mai 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2666/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/94⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 ⁽¹⁾	AKP Bangladesch (⁽¹⁾)(⁽²⁾)(⁽³⁾)	Drittländer (außer AKP) (⁽⁴⁾)
1006 10 21	—	148,08	303,36
1006 10 23	—	141,48	290,17
1006 10 25	—	141,48	290,17
1006 10 27	217,63	141,48	290,17
1006 10 92	—	148,08	303,36
1006 10 94	—	141,48	290,17
1006 10 96	—	141,48	290,17
1006 10 98	217,63	141,48	290,17
1006 20 11	—	186,00	379,20
1006 20 13	—	177,75	362,71
1006 20 15	—	177,75	362,71
1006 20 17	272,03	177,75	362,71
1006 20 92	—	186,00	379,20
1006 20 94	—	177,75	362,71
1006 20 96	—	177,75	362,71
1006 20 98	272,03	177,75	362,71
1006 30 21	—	230,39	484,64
1006 30 23	—	279,24	582,25
1006 30 25	—	279,24	582,25
1006 30 27	436,69	279,24	582,25
1006 30 42	—	230,39	484,64
1006 30 44	—	279,24	582,25
1006 30 46	—	279,24	582,25
1006 30 48	436,69	279,24	582,25
1006 30 61	—	245,72	516,15
1006 30 63	—	299,74	624,18
1006 30 65	—	299,74	624,18
1006 30 67	468,14	299,74	624,18
1006 30 92	—	245,72	516,15
1006 30 94	—	299,74	624,18
1006 30 96	—	299,74	624,18
1006 30 98	468,14	299,74	624,18
1006 40 00	—	52,65	111,30

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1148/94 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2667/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1057/94⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1149/94 DER KOMMISSION
vom 19. Mai 1994
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EG) Nr. 962/94 der Kommission⁽⁷⁾,

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1013/94⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹⁰⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission⁽¹¹⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EG) Nr. 962/94 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1994, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1994, S. 102.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 30 00	118,92	121,94
1103 14 00	118,92	121,94
1103 29 50	118,92	121,94
1104 19 91	201,94	207,98
1108 19 10	170,53	201,36

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1150/94 DER KOMMISSION
vom 19. Mai 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 18. Mai 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 127 vom 19. 5. 1994, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	33,29 (°)
1701 11 90	33,29 (°)
1701 12 10	33,29 (°)
1701 12 90	33,29 (°)
1701 91 00	37,59
1701 99 10	37,59
1701 99 90	37,59 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1151/94 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 980/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1061/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 980/94 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 18. Mai 1994 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 980/94 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1994, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1994 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff (1)
1702 20 10	0,3759	—
1702 20 90	0,3759	—
1702 30 10	—	48,63
1702 40 10	—	48,63
1702 60 10	—	48,63
1702 60 90	0,3759	—
1702 90 30	—	48,63
1702 90 60	0,3759	—
1702 90 71	0,3759	—
1702 90 90	0,3759	—
2106 90 30	—	48,63
2106 90 59	0,3759	—

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1994

zur Änderung der Entscheidung 94/178/EG über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidungen 94/27/EG und 94/28/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/292/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Ausbrüchen der klassischen Schweinepest in verschiedenen Teilen Deutschlands hat die Kommission die Entscheidung 94/178/EG vom 23. März 1994 über Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutschland und zur Aufhebung der Entscheidungen 94/27/EG und 94/28/EG⁽³⁾ erlassen.

Im Bundesland Niedersachsen gab es, mitunter in Landesteilen mit hoher Schweinebesatzdichte, erneut mehrere Ausbrüche der klassischen Schweinepest.

In Anbetracht der Entwicklung der Lage müssen in dem Gebiet, in dem sich die Ausbrüche konzentrieren, zusätzliche Maßnahmen getroffen werden; diese Maßnahmen müssen Regeln für die Verbringungen von Schweinen in diesem Gebiet einschließen.

Es ist erforderlich, die Grenzen des in Anhang II beschriebenen Gebiets anzupassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 94/178/EG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Deutschland stellt sicher, daß

- a) keine Schweine aus dem in Anhang II beschriebenen Gebiet in das in Anhang I beschriebene Gebiet verbracht werden,
- b) keine Schweine in das in Anhang II beschriebene Gebiet verbracht werden.

Diese Beschränkung gilt nicht

- i) für Schlachtschweine, die direkt in ein in diesem Gebiet gelegenes Schlachthaus verbracht und dort innerhalb von 48 Stunden geschlachtet werden,
- ii) für die Durchfuhr von Schweinen im Straßen- und Schienenverkehr ohne Entladen oder Unterbrechung.“

2. In Artikel 1 Absatz 3 erste Zeile wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Buchstabe a)“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 26. 3. 1994, S. 54.

3. In Artikel 10 wird das Datum „20. April“ durch das Datum „20. Juni“ ersetzt.

4. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Alle Teile des Bundeslandes Niedersachsen innerhalb einer Linie, die bestimmt wird durch

- die Bundesautobahn A28 ab Oldenburg in Richtung Bremen bis zur Bundesstraße B322,
 - die Bundesstraße B322 in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Bundesautobahn A1,
 - die Bundesautobahn A1 in östlicher Richtung bis zur Weser,
 - die Weser in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen,
 - die Grenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in westlicher und südlicher Richtung bis zum Mittellandkanal,
 - den Mittellandkanal in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen,
 - die Grenze zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in westlicher Richtung bis zu der Straße, die von Recke nordwärts nach Fürstenau führt,
 - die Bundesstraße B402 von Fürstenau nach Haselünne,
 - die Straße von Haselünne nach Sägel und Börger in nordöstlicher Richtung bis zum Küstenkanal,
 - den Küstenkanal in östlicher Richtung bis Oldenburg.“
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 824/94 der Kommission vom 13. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1994/95

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 95 vom 14. April 1994)

Seite 6, im Anhang :

Siebter KN-Code „ex 0811 10 11“, in der Spalte „Warenbezeichnung“ :

anstatt : „...13 GHT“,

muß es heißen : „...13 GHT: andere“.

Letzter KN-Code „ex 0811 20 51“, in der Spalte „Warenbezeichnung“ :

anstatt : „Schwarze Johannisbeeren,...“,

muß es heißen : „Rote Johannisbeeren,...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 914/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Höhe der vom 1. Mai bis einschließlich 31. Juli 1994 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren in die Gemeinschaft anzuwendenden beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 109 vom 30. April 1994)

Seite 6, in der Tabelle des Anhangs I, Partie 1, Spalten „KN-Code“,

Seite 19, in der Tabelle des Anhangs IV, Partie 1, Spalten „KN-Code“,

Seite 32, in der Tabelle des Anhangs VII, Partie 1, Spalten „KN-Code“,

Seite 45, in der Tabelle des Anhangs X, Partie 1, Spalten „KN-Code“,

Seite 58, in der Tabelle des Anhangs XIII, Partie 1, Spalten „KN-Code“,

Seite 71, in der Tabelle des Anhangs XVI, Partie 1, Spalten „KN-Code“ und

Seite 84, in der Tabelle des Anhangs XIX, Partie 1, Spalten „KN-Code“ :

anstatt : „1901 90 99

2101 10 98

2101 20 98

2106 10 80

2106 90 98“

muß es heißen : „1901 90 90

2101 10 99

2101 20 90

2106 10 90

2106 90 99“.